



Rechtsprechungsübersicht

1. Halbjahr 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein.....	1
1.	Zumutbare Verweisung auf freie Fachwerkstatt.....	1
2.	Wirtschaftlichkeitsgebot und Schadensminderungspflicht bei der Unfallfahrzeugverwertung	1
3.	Arbeitsunfall bei Ausweichmanöver.....	1
4.	Änderung der StVO für Rad fahrende Kinder und Aufsichtsperson.....	2
5.	Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen.....	2
6.	Restwertverwertung des verunfallten Fahrzeugs durch Geschädigten.....	2
7.	Umfang des Nachweises eines Versicherungsfalls in der Kfz-Versicherung.....	3
8.	„PoliScan Speed“ bleibt standardisiertes Messverfahren.....	3
9.	Mitführen eines Smartphones mit aufgerufener „Blitzer-App“.....	3
10.	Wechselspiel der Beweiserleichterungen in Kaskoversicherungsfällen.....	3
11.	Grenze für Trennungsvermögen bleibt bei 1,0 ng/ml Serum.....	3
12.	Bundesrat gibt grünes Licht für automatisierte Autos.....	4
13.	Befreiung von der Schutzhelmpflicht für Motorradfahrer.....	4
14.	Versicherungsschutz für Touristenfahrt auf offiziellen Rennstrecken.....	4
15.	Einholung eines Sachverständigengutachtens im Kaskoprozess.....	4
16.	Beweisanzeichen für manipulierten Unfall auf Supermarktparkplatz.....	4
17.	Verweigerung des Vollkaskoschutzes bei Nordschleifenunfall war rechtens.....	5
18.	Ethik-Kommission zum automatisierten Fahren legt Bericht vor.....	5
19.	Keine Obliegenheit des Geschädigten zum Warten auf Restwertangebote des gegnerischen Haftpflichtversicherers.....	5
II.	Haftung dem Grunde nach.....	5
1.	Überholen einer Kolonne.....	5
2.	Vorfahrtsverstoß eines Fahrradfahrers.....	6
3.	Beweis einer HWS-Verletzung bei unstreitiger Zehendistorsion.....	6
4.	Fragen zum Anscheinsbeweis.....	6
a)	Anscheinsbeweis bei Parkplatzunfällen.....	6
b)	Anscheinsbeweis bei Auffahrunfällen auf der Autobahn.....	7
c)	Anscheinsbeweis gegen Linksabbieger.....	7
d)	Kein Anscheinsbeweis für Frontschäden eines mittleren Gliedes der Kette gegen Hintermann bei Kettenauffahrunfall.....	7

e) Spurwechsel im Reißverschlussverfahren.....	8
f) Zum Anscheinsbeweis gegen den die Vorfahrt Missachtenden und zum Anscheinsbeweis gegen den Auffahrenden.....	8
g) Beweis des ersten Anscheins spricht nach Sturz bei normal anfahrender Straßenbahn gegen Fahrgast	9
5. Aufklärungspflichten und Haftungsverteilung bei beiderseitigen Überholmanövern.....	9
6. Mithaftung des Fußgängers.....	9
7. Gefährdungshaftung beim „berührungslosen Unfall“	10
8. Kollision während des Überholens einer Fahrzeugkolonne	10
9. Grobes Verschulden bei Wenden auf Straßenbahnübergang trotz sich nähernder Straßenbahn	10
10. Haftungsquote nach Kollision eines Motorradfahrers mit einem hinter einem Bus hervorlaufenden Kind.....	11
11. Kein Schadensersatz nach Unfall bei nicht möglicher Abgrenzung zu Vorschäden	11
12. Mithaftung eines Busfahrers für aussteigendes Kind.....	11
13. Unfall eines 12-jährigen Kindes beim Überqueren einer Straße.....	11
14. Schmerzensgeld wegen HWS-Verletzung nach Auffahrunfall bei einer Geschwindigkeitsänderung von 8-12 km/h.....	11
15. Unfall durch scheuendes Pferd	12
16. Haftung bei Auffahrunfall wegen Martinshorn	12
17. Bestimmung des Vorfahrtsbereiches im nicht beschilderten Rondell	12
18. Haftung eines Inline-Skaters bei unvorsichtiger Einfahrt in Radweg	12
19. Unfall eines Linienbusses mit Motorrad in einer Engstelle	12
20. Anforderungen an Überholmanöver mit zeitgleichem Spurwechsel.....	13
21. Keine Anrechnung der Betriebsgefahr auf unfallbedingte Ansprüche des nicht-haltenden Kfz-Sicherungseigentümers	13
22. Haftung nach Kollision eines Müllfahrzeugs mit Tankstellenpreismast.....	13
23. Haftung bei Parkplatzunfall nach unerwartetem Anfahren	14
24. Beweislast für Unabwendbarkeit eines Unfalls.....	14
25. Kein Ersatz für Schäden durch gelöste Eisplatten vom Anhänger.....	14
26. Befahren eines Fahrrad-Schutzstreifens in falscher Richtung begründet überwiegende Haftung gegenüber Fußgänger	14
27. Haftung zwischen Linksabbieger und Kolonnenüberholer.....	14
28. Ausschluss der Haftung des Kfz-Haftpflichtversicherers nach § 103 VVG	15
29. Vorfahrt entbindet nicht von der Pflicht auf größere Lücken in Kolonne zu achten	15
30. Geltung der Vorfahrtsregel „rechts vor links“ auf privaten Parkplätzen	15
31. Verkehrsunfall nach irrtümlichen Abbiegen auf dem Arbeitsweg	16
32. Betriebswegeunfall auf auch für Dritte zugänglichem Parkplatz des Arbeitgebers.....	16

33.	Haftungsverteilung bei Kollision mit vorfahrtsberechtigtem, rückwärtsfahrendem Müllfahrzeug.....	16
III.	Haftung der Höhe nach.....	17
1.	Keine Kombination von fiktiver und konkreter Schadensberechnung.....	17
2.	Ersatz der Mietwagenkosten bei verzögerter Ersatzbeschaffung.....	17
3.	Fragen zum Sachverständigengutachten	17
a)	Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Privatgutachtens	17
b)	Ersatz von Sachverständigenkosten bei grob fehlerhaftem Gutachten.....	17
c)	Schätzung der Sachverständigenkosten.....	18
d)	Anspruch auf Ersatz restlicher Sachverständigenkosten nach Verkehrsunfall	18
e)	Berechtigtes Zweitgutachten zur Bestimmung von Unfallschäden	18
4.	Gestörte Gesamtschuld zwischen haftungsprivilegiertem Fahrzeugführer und -halter.....	18
5.	Überschwemmungsschaden in der Kfz-Versicherung.....	19
6.	Bestimmung des Gegenstandswerts bei Abrechnung auf Totalschadenbasis.....	19
7.	Fiktive Beilackierungskosten sind nicht erstattungsfähig	19
8.	Geschädigter trägt bei fiktiver Abrechnung Prognose- und Werkstatttrisiko	19
9.	Ersatzfähigkeit von Verbringungskosten und UPE-Aufschlägen bei fiktiver Abrechnung.....	19
IV.	Aufsätze.....	20

I. Allgemein**1. Zumutbare Verweisung auf freie Fachwerkstatt****BGH, Urteil vom 07.02.2017 - VI ZR 182/16, BeckRS 2017, 102828**

(BGB; § 249 Abs. 2 S. 1, § 254 Abs. 2 S.1, § 287)

1. Der Schädiger kann den Geschädigten gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien" Fachwerkstatt verweisen, wenn er darlegt und beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt entspricht und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb einer markengebundenen Werkstatt unzumutbar machen würden (Senatsurteile vom 28. April 2015 - VI ZR 267/14, VersR 2015, 861 Rn. 9 f.; vom 15. Juli 2014 - VI ZR 313/13, NJW 2014, 3236 Rn. 8; vom 3. Dezember 2013 - VI ZR 24/13, VersR 2014, 214 Rn. 9; vom 14. Mai 2013 - VI ZR 320/12, NJW 2013, 2817 Rn. 8; vom 13. Juli 2010 - VI ZR 259/09, DAR 2010, 577 Rn. 6 f.; vom 22. Juni 2010 - VI ZR 302/08, NJW 2010, 2727 Rn. 6 f.).

2. Bei Fahrzeugen, die älter sind als drei Jahre, kann der Verweis auf eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit in einer "freien" Fachwerkstatt insbesondere dann unzumutbar sein, wenn der Geschädigte konkret darlegt, dass er sein Fahrzeug bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen und dies vom Schädiger nicht widerlegt wird (Senatsurteile vom 28. April 2015 - VI ZR 267/14, VersR 2015, 861 Rn. 10; vom 13. Juli 2010 - VI ZR 259/09, DAR 2010, 577 Rn. 8; vom 22. Juni 2010 - VI ZR 302/08, NJW 2010, 2727 Rn. 7 und - VI ZR 337/09, NJW 2010, 2725 Rn. 10).

3. Ist ein über neun Jahre altes und bei dem Unfall verhältnismäßig leicht beschädigtes Fahrzeug zwar stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt repariert, dort aber in den letzten Jahren vor dem Unfall nicht mehr gewartet worden, ist der Verweis

auf eine "freie" Fachwerkstatt nicht unzumutbar.

Anm.: Der BGH bestätigt seine bisherige Rechtsprechung im nunmehr 9. Urteil zum Werkstattverweis.

2. Wirtschaftlichkeitsgebot und Schadensminderungspflicht bei der Unfallfahrzeugverwertung**BGH, Urteil vom 27.9.2016 – VI ZR 673/15; NJW 2017, 953**

(BGB §§ 249, 254)

1. Der Geschädigte, der von der Ersetzungsbefugnis des § 249 II 1 BGB Gebrauch macht und den Schaden wie im Streitfall nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, leistet bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung zu einem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Fortführung von Senat, NJW 2010, 2722 = VersR 2010, 963).

2. Er ist weder unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots noch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht dazu verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen. Auch ist er nicht gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen.

3. Arbeitsunfall bei Ausweichmanöver**SozG Dortmund, Urt. v. 2. 11. 2016 – S 17 U 955/14; r+s 2017, 48**

(SGB VII §§ 2 Abs. 1 Nr. 13 a, 3, 6, 8 Abs. 1 Satz 1)

Stürzt ein Kradfahrer bei dem Versuch, eine Kollision mit einem seine Vorfahrt verletzenden Radfahrer zu vermeiden, ist der Tatbestand der Nothilfe iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII erfüllt. Dem steht weder entgegen, dass der Kl. spontan reagiert hat, noch, dass er auch zum eigenen Schutz ausgewichen ist.

4. Änderung der StVO für Rad fahrende Kinder und Aufsichtsperson

Am 14.12.2016 trat eine wichtige Änderung der StVO in Kraft, die Rad fahrende Kinder betrifft. § 2 V StVO wurde um zwei Aspekte ergänzt: Nach § 2 V StVO müssen Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr den Gehweg benutzen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen dies tun.

5. Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen

a) LG München I, Hinweisbeschluss vom 14.10.2016 - 17 S 473/16, BeckRS 2016, 18683

(KunstUrhG § 22 S. 1, § 23 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2; BDSG § 6b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 S. 2, S. 3; GG Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3, Art. 103 Abs. 1; StVG § 7, § 17, § 18)

1. Die Verwertbarkeit mittels sog. Dashcams oder On-Board-Kameras gefertigter Aufnahmen als Beweismittel im Zivilprozess setzt eine umfassende Abwägung der Interessen des Abgebildeten an einer selbstbestimmten Verwendung personenbezogener Datensätze einerseits und dem Beweissicherungsinteresse des Beweisführers andererseits voraus (Anschluss an LG Frankenthal BeckRS 2016, 09839; entgegen LG Heilbronn BeckRS 2015, 05640; vgl. auch VG Ansbach BeckRS 2014, 60037).

2. Entscheidend für die Frage der Verwertbarkeit mittels einer Dashcam oder On-Board-Kamera gefertigter Aufnahmen ist auch, ob eine permanente oder eine anlassbezogene Aufzeichnung stattfindet, sowie, ob eine automatische Löschung oder Überschreibung der Aufzeichnungen innerhalb bestimmter

Zeiträume erfolgt (Anschluss an LG Frankenthal BeckRS 2016, 09839).

b) VG Göttingen, Beschluss vom 12.10.2016 – 1 B 171/16, NJW 2017, 1336

(BDSG §§ 3, 4 I, 6b, 27, 38 V; VwGO 80 V)

1. Die Nutzung von Dashcams im Straßenverkehr zum Selbst- und Eigentumsschutz sowie zur Beweisdokumentation stellt keine ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit im Sinne des § 1 II Nr. 3 und § 27 I 2 BDSG dar, so dass der Anwendungsbereich des BDSG eröffnet ist.

2. Die Beobachtung anderer Verkehrsteilnehmer zur Dokumentation von Verkehrsordnungswidrigkeiten ohne eigene Betroffenheit stellt keine Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 6 b I Nr. 3 BDSG dar.

3. Bei der permanenten anlasslosen Beobachtung des Straßenverkehrs mittels Dashcam bestehen Anhaltspunkte im Sinne des § 6 I BDSG dafür, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Verkehrsteilnehmer die auf Selbst- und Eigentumsschutz gerichteten Interessen des Beobachtenden überwiegen (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 12.8.2014 – AN 4 K 13.01634, BeckRS 2014, 60037 Rn. 59 f.).

6. Restwertverwertung des verunfallten Fahrzeugs durch Geschädigten

BGH, Urteil vom 27.09.2016 - VI ZR 673/15, BeckRS 2016, 20147

(BGB § 249 Abs. 2 S. 1, § 254)

1. Der Geschädigte, der von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch macht und den Schaden wie im Streitfall nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, leistet bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung zu einem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung

erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Fortführung Senatsurteil vom 1. Juni 2010 - VI ZR 316/09, VersR 2010, 963). (amtlicher Leitsatz)

2. Er ist weder unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots noch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht dazu verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen. Auch ist er nicht gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen.

7. Umfang des Nachweises eines Versicherungsfalls in der Kfz-Versicherung

OLG Stuttgart, Urteil vom 17.11.2016 - 7 U 34/16; BeckRS 2016, 111022

(BGB § 187, § 286 Abs. 2 Nr. 3, § 288 Abs. 1; VVG § 14; ZPO § 92 Abs. 2 Nr. 1, § 286, § 708 Nr. 10, § 711, § 713, § 92 Abs. 2 Nr. 1)

Die Frage, ob der Kläger den Nachweis eines Unfalls i. S. v. A.2.3.2 AKB geführt hat, ist nicht allein danach zu beantworten, ob sich das Geschehen, wie vom Kläger behauptet, ereignet haben kann. Kann der Sachverhalt im Einzelnen nicht aufgeklärt werden, steht jedoch fest, dass die Schäden nach Art und Beschaffenheit nur auf einem Unfall i. S. v. A.2.3.2. AKB beruhen können, so reicht diese Feststellung aus, um die Einstandspflicht des Versicherers zu begründen. Dies gilt letztlich auch dann, wenn sich der Versicherungsfall, so wie er geschildert wurde, nicht ereignet haben kann.

8. „PoliScan Speed“ bleibt standardisiertes Messverfahren

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 27.01.2017 - 1 OWi 1 Ss Bs 53/16 (AG Ludwigshafen), BeckRS 2017, 104174

(StVO § 3; StPO § 261)

Der Senat hält an seiner Auffassung fest, dass es sich bei Geschwindigkeitsmessungen mit dem Messgerät PoliScan Speed um die Anwendung eines standardisierten Messverfahrens handelt. Der Beschluss des Amtsgerichts Mannheim vom 29. November 2016 (Az.: 21 OWi 509 Js 35740/15) hat daran nichts geändert.

9. Mitführen eines Smartphones mit aufgerufener „Blitzer-App“

OLG Rostock, Beschluss vom 22.02.2017 - 21 Ss OWi 38/17 [Z]; BeckRS 2017, 103960

(StVO § 23 Abs. 1 b S. 1)

Der Verbotstatbestand des § 23 Abs. 1 b Satz 1 StVO ist erfüllt, wenn ein Fahrzeugführer während der Fahrt ein Mobiltelefon betriebsbereit mit sich führt, auf dem eine sogenannte "Blitzer-App" installiert und während der Fahrt aufgerufen ist. (amtlicher Leitsatz)

10. Wechselspiel der Beweiserleichterungen in Kaskoversicherungsfällen

LG Dortmund, Urteil vom 2.3.2017 - 2 O 155/15; BeckRS 2017, 103728

(VVG §§ 28 II, 28 III, 81; BGB §§ 249, 288)

Wird die Außenhaut eines Fahrzeugs beschädigt, liegen in der Vollkaskoversicherung die Voraussetzungen des Versicherungsfalls «Unfall» vor, insbesondere bei Zerkratzen des Lacks. Dies hat das Landgericht Dortmund entschieden. Ist der Versicherungsfall voll bewiesen oder unstrittig, muss der Versicherer nach dem Urteil den Vollbeweis für eine vorsätzliche Herbeiführung durch den Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten erbringen; Beweiserleichterungen für den Versicherer kommen nicht in Betracht.

11. Grenze für Trennungvermögen bleibt bei 1,0 ng/ml Serum

OVG Koblenz, Beschluss vom 03.05.2017 - 10 B 10909/17; BeckRS 2017, 109057

(StVG § 24a II; VwGO § 122 II 3)

Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hält an seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung fest, wonach ein Verkehrsteilnehmer ein Fahrzeug unter verkehrsrechtlich relevantem Cannabiseinfluss führt, wenn sein Blut eine THC-Konzentration zwischen 1,0 und 2,0 ng/ml Serum aufweist und beim Fahrer zusätzliche drogenbedingte Auffälligkeiten zutage treten. Die Stellungnahme der Grenzwertkommission vom September 2015 rechtfertigt es nicht, erst ab einer THC-Konzentration von 3 ng/ml Serum und mehr vom fehlenden Trennungsvermögen des Cannabiskonsumenten auszugehen.

12. Bundesrat gibt grünes Licht für automatisierte Autos

Vollautomatisierte Autos könnten bald zum Alltag auf deutschen Straßen gehören. Der Bundesrat hat am 12.05.2017 einem Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 30.04.2017 zugestimmt, der die Nutzung dieser Technik regelt. Danach sind künftig auch solche Fahrzeuge zugelassen, bei denen das technische System für eine bestimmte Zeit oder in bestimmten Situationen die Steuerung übernehmen kann. Die letzte Verantwortung verbleibe allerdings beim Menschen.

13. Befreiung von der Schutzhelmpflicht für Motorradfahrer

BVerwG, Beschluss vom 8.2.2017 – 3 B 12/16; NJW 2017, 1691

(StVO §§ 21 a II 1, 46 I 1 Nr. 5 b; VwV-StVO zu § 46 Rn. 96 ff.)

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung eines Motorradfahrers von der Pflicht zum Tragen eines Schutzhelms steht im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde. Das Ermessen wird nicht ohne Weiteres auf null reduziert, wenn der Motorradfahrer die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung geforderte ärztliche Bescheinigung vorlegt, dass ihm das Tragen eines Schutzhelms aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

14. Versicherungsschutz für Touristenfahrt auf offiziellen Rennstrecken

OLG Hamm, Beschluss vom 8.3.2017 – 20 U 213/16; BeckRS 2017, 107679

(AKB Nr. A.2.17.4)

Der Ausschluss „Kein Versicherungsschutz besteht für Touristenfahrten auf offiziellen Rennstrecken“ ist wirksam und erfasst etwa derartige Fahrten auf dem - dem öffentlichen Verkehr nicht frei zugänglichen - Nürburgring.

15. Einholung eines Sachverständigen-gutachtens im Kaskoprozess

OLG München, Endurteil vom 18.11.2016 – 10 U 1447/16; BeckRS 2016, 19865

(ZPO §§ 286 I, 529 I Nr. 1, 538 II 1 Nr.1; GG Art. 103 I; AKB E.1.1, 1.2)

In Einzelfällen kann der Sachverständigenbeweis (hier: Einholung eines unfallanalytischen Gutachtens) ein ungeeignetes Beweismittel darstellen, wenn er die gewünschte Aufklärung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt liefern kann. In diesem Fall ist vom Tatrichter aber unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls darzulegen und zu begründen, dass dem Sachverständigen keine oder keine zureichenden Anknüpfungstatsachen zur Verfügung stehen, und solche auch unter keinen Umständen zu beschaffen sein werden.

Bei der Würdigung eines Indizienbeweises sind alle Hilfstatsachen einzeln und in der Gesamtschau zu würdigen und darzustellen.

Ist streitig, ob ein Verkehrsunfall manipuliert ist, genügt der Geschädigte gegenüber seinem Vollkaskoversicherer seiner „Beweisführungs- und Feststellungslast“ schon damit, dass das äußere Erscheinungsbild eines Verkehrsunfalls unstreitig, zugestanden oder nachgewiesen ist. Dagegen obliegt dem Versicherer der Beweis, dass der Unfall im Einverständnis der Beteiligten gestellt worden ist.

16. Beweisanzeichen für manipulierten Unfall auf Supermarktparkplatz

OLG Schleswig, Urteil vom 23.9.2016 – 7 U 58/16

(ZPO §§ 286, 522 II, 529; StVG §§ 7, 17; BGB § 823 I; VVG § 115)

Bei einer Häufung von entsprechenden Beweisanzeichen kann die Feststellung gerechtfertigt sein, dass ein Unfall sich entweder überhaupt nicht ereignet hat oder dass das Geschehen gestellt wurde. Die gegnerische Haftpflichtversicherung hat nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig dann den Nachweis zu führen, dass ein vorgetäuschter Unfall vorliegt. Jedoch genüge für diesen Nachweis die erhebliche Wahrscheinlichkeit für unredliches Verhalten. Wenn bei einem Parkplatzunfall der erste Anstoß bereits an dem hinteren linken Reifen erfolgt ist und sich die Beschädigung anschließend über die gesamte linke Fahrzeugseite bis hin zum vorderen Kotflügel fortsetzt, muss sich die Kollision unter einem extrem flachen Anstoßwinkel praktisch in einer parallelen Vorbeifahrt ereignet haben. Typischerweise verhalten sich Autofahrer beim Einparkvorgang in eine Parklücke jedoch stets bremsbereit, sodass ein solch ausgedehntes Schadensbild zumindest erklärungsbedürftig ist.

17. Verweigerung des Vollkaskoschutzes bei Nordschleifenunfall war rechters

OLG Hamm, Urteil vom 8.3.2017 – 20 U 213/16
(AKB Nr. A.2.17.4)

Schließen die Versicherungsbedingungen einer Kraftfahrzeugversicherung den Versicherungsschutz für "Touristenfahrten auf offiziellen Rennstecken" aus, hat ein Versicherungsnehmer, der mit seinem Fahrzeug im Rahmen eines sogenannten "Freien Fahrens" auf der Nordschleife des Nürburgrings verunglückt, keinen Leistungsanspruch gegen seinen Vollkaskoversicherer. Das hat das Oberlandesgericht Hamm am 08.03.2017 entschieden und damit das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Hagen bestätigt.

18. Ethik-Kommission zum automatisierten Fahren legt Bericht vor

Die von Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt (CSU) eingesetzte Ethik-Kommission

zum automatisierten Fahren hat am 20.06.2017 ihren Bericht vorgelegt. Das Experten-Gremium unter Leitung des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Udo Di Fabio hat darin Leitlinien für die Programmierung automatisierter Fahrsysteme und deren Behandlung in Politik und Gesetzgebung entwickelt. Darin steht der Schutz menschlichen Lebens im Vordergrund. Sachschaden müsse stets vor Personenschaden gehen. Jede Qualifizierung von Menschen nach persönlichen Merkmalen müsse unzulässig sein.

19. Keine Obliegenheit des Geschädigten zum Warten auf Restwertangebote des gegnerischen Haftpflichtversicherers

LG Hamburg, Hinweisbeschluss vom 11.01.2017 - 302 S 63/16; BeckRS 2017, 109724
(BGB § 254 Abs. 2)

Der Geschädigte kann sein beschädigtes Fahrzeug nach Eingang des Restwertgutachtens zu dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert veräußern, ohne dass er das Gutachten vorab dem Schädiger bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherer übermitteln und diesem Gelegenheit zur Unterbreitung eines höheren Restwertangebots geben muss.

II. Haftung dem Grunde nach

1. Überholen einer Kolonne

OLG München, Endurteil vom 24.02.2017 – 10 U 4448/16, BeckRS 2017, 102781

(Haftungsverteilung bei Kollision während des Überholens einer Fahrzeugkolonne; StVO § 5 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 S. 1 StVG § 17 Abs. 1, Abs. 2)

1. Das Überholen einer Kolonne als solches stellt noch keinen Fall des Überholens bei unklarer Verkehrslage iSd § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO dar. Anderes kann gelten, wenn besondere Umstände hinzukommen, wie etwa, wenn die zu überholenden Fahrzeuge langsamer werden und nach links blinken (vgl. OLG

München BeckRS 2010, 08691) oder die Kolonne nur mit ca. 25 km/h fährt und ein Überholen zuvor durch eine durchgezogene gerade Linie auf der Fahrbahnmitte untersagt war (vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2001, 30196608).

2. Das Überholen einer Kolonne kann angesichts der mit dem Kolonnenspringen verbundenen abstrakten Selbst- und Fremdgefährdung der Annahme entgegenstehen, der Überholende habe sich dem Idealfahrer entsprechend verhalten.

3. § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO schützt die zu überholenden Fahrzeuge, den Querverkehr und den nachfolgenden Verkehr, nicht aber den Gegenverkehr; letzterer wird durch § 5 Abs. 2 StVO geschützt.

4. Verstößt ein Kraftfahrer dadurch gegen § 5 Abs. 4 S. 1 StVO, dass er sich entweder nicht hinreichend vergewissert, dass er zum Überholen ausscheren kann, ohne den nachfolgenden Verkehr zu gefährden, oder unter grober Verkennung der Umstände nach links ausschert, um noch vor dem von hinten kommenden Fahrzeug zu überholen, und kommt es dadurch zu einer Kollision mit einem die Kolonne bereits überholenden Fahrzeug, kann eine Haftungsteilung von 80:20 zu Lasten des ausschierenden Fahrzeugführers angezeigt sein.

2. Vorfahrtsverstoß eines Fahrradfahrers

OLG Hamm, Urteil vom 17.01.2017 - I-9 U 22/16; BeckRS 2017, 101306

(StVG § 7 Abs. 1, § 9 VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; BGB § 253 Abs. 2, § 254; StVO § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 1; ZPO § 529 Abs. 1)

1. Bestimmung des Vorfahrtsbereichs im nicht beschilderten Rondell. Den Vorfahrtsbereich bilden das Einmündungsviereck und die linke Hälfte der untergeordneten Straße, d. h. die gesamte Kreuzungsfläche in ganzer Fahrbahnbreite, bei rechtwinkligen Kreuzungen begrenzt durch die Fluchtlinien beider Fahrbahnen. Bei trichterförmiger Einmündung der bevorrechtigten Straße ist dies der Bereich einschließlich der Fläche bis zu den Endpunkten des Trichters (König

in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl., § 8 StVO Rn. 28 m. w. N.).

2. Schutzzweck des Rechtsfahrgebotes nach § 2 Abs. 2 StVO.

3. Haftungsabwägung zwischen Vorfahrtsverstoß des Radfahrers und Unaufmerksamkeit des bevorrechtigten Kraftfahrers (hier 60% zulasten des Radfahrers).

3. Beweis einer HWS-Verletzung bei unstreitiger Zehenddistorsion

OLG Dresden, Urteil vom 10.01.2017 - 4 U 693/16; BeckRS 2017, 102195

(ZPO § 286, § 301, § 538 Abs. 2)

1. Werden Schadensersatzansprüche sowohl mit einer Leistungs- als auch mit einer Feststellungsklage auf Ersatz von Zukunftsschäden geltend gemacht, darf bezüglich der Leistungsansprüche kein Grundurteil ergehen.

2. Ein Sachverständigengutachten, das neun Jahre nach einem Verkehrsunfall eine somatoforme Schmerzstörung auf diesen Unfall zurückführt, ohne hierfür nachvollziehbare Anknüpfungstatsachen zu benennen und den behaupteten Ursachenzusammenhang anhand der nach dem Unfall erstatteten ärztlichen Befundberichte herauszuarbeiten, begründet keine hinreichende Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 287 ZPO.

4. Fragen zum Anscheinsbeweis

a) Anscheinsbeweis bei Parkplatzunfällen

BGH, Ur. v. 11. 10. 2016 – VI ZR 66/16 (LG Frankfurt/Oder); r+s 2017, 93

(StVG § 17 Abs. 1, 2; StVO § 1, § 9 Abs. 5)

1. Steht fest, dass sich die Kollision beim Rückwärtsfahren ereignete, der Rückwärtsfahrende zum Kollisionszeitpunkt selbst also noch nicht stand, so spricht auch bei Parkplatzunfällen ein allgemeiner Erfahrungssatz dafür, dass der Rückwärtsfahrende seiner Sorgfaltspflicht nach § 1 StVO in Verbindung mit der Wertung des § 9 Abs. 5 StVO nicht nachgekommen ist

und den Unfall dadurch (mit)verursacht hat (im Anschluss an Senatsurt. v. 15. 12. 2015, VI ZR 6/15, r+s 2016, 146 und v. 26. 1. 2016, VI ZR 179/15, r+s 2016, 149).

2. Dagegen liegt die für die Anwendung eines Anscheinsbeweises gegen einen Rückwärtsfahrenden erforderliche Typizität des Geschehensablaufs regelmäßig nicht vor, wenn beim rückwärtigen Ausparken von zwei Fahrzeugen aus Parkbuchten eines Parkplatzes zwar feststeht, dass vor der Kollision ein Fahrzeugführer rückwärts gefahren ist, aber zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass sein Fahrzeug im Kollisionszeitpunkt bereits stand, als der andere rückwärtsfahrende Unfallbeteiligte mit seinem Fahrzeug in das Fahrzeug hineingefahren ist (im Anschluss an Senatsurt. v. 15. 12. 2015, VI ZR 6/15, r+s 2016, 146 und v. 26. 1. 2016, VI ZR 179/15, r+s 2016, 149).

3. Unabhängig vom Eingreifen eines Anscheinsbeweises können die Betriebsgefahr der Fahrzeuge und weitere sie erhöhende Umstände im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 1, 2 StVG Berücksichtigung finden (im Anschluss an Senatsurt. v. 15. 12. 2015, VI ZR 6/15, r+s 2016, 146 und v. 26. 1. 2016, VI ZR 179/15, r+s 2016, 149).

b) Anscheinsbeweis bei Auffahrunfällen auf der Autobahn

BGH, Urt. v. 13. 12. 2016 – VI ZR 32/16; r+s 2017, 153

(PflVG § 12; StVG § 17; ZPO § 286)

1. Bei Auffahrunfällen kann, auch wenn sie sich auf Autobahnen ereignen, der erste Anschein dafür sprechen, dass der Auffahrende den Unfall schuldhaft dadurch verursacht hat, dass er entweder den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat (§ 4 Abs. 1 StVO), unaufmerksam war (§ 1 StVO) oder mit einer den Straßen- und Sichtverhältnissen unangepassten Geschwindigkeit gefahren ist (§ 3 Abs. 1 StVO) (Fortführung Senatsurt. v. 13. 12. 2011, VI ZR 177/10, BGHZ 192, 84 Rn. 7 = r+s 2012, 96).

2. Der Auffahrunfall reicht als solcher als Grundlage eines Anscheinsbeweises aber dann nicht aus, wenn weitere Umstände des

Unfallereignisses bekannt sind, die – wie etwa ein vor dem Auffahren vorgenommener Spurwechsel des vorausfahrenden Fahrzeugs – als Besonderheit gegen die bei derartigen Fallgestaltungen gegebene Typizität sprechen (Fortführung Senatsurt. v. 13. 12. 2011, VI ZR 177/10, BGHZ 192, 84 Rn. 7 = r+s 2012, 96).

3. Bestreitet der Vorausfahrende den vom Auffahrenden behaupteten Spurwechsel und kann der Auffahrende den Spurwechsel des Vorausfahrenden nicht beweisen, so bleibt – in Abwesenheit weiterer festgestellter Umstände des Gesamtgeschehens – allein der Auffahrunfall, der typischerweise auf einem Verschulden des Auffahrenden beruht. Es ist nicht Aufgabe des sich auf den Anscheinsbeweis stützenden Vorausfahrenden zu beweisen, dass ein Spurwechsel nicht stattgefunden hat.

c) Anscheinsbeweis gegen Linksabbieger

OLG Jena, Urteil vom 28.10.2016 – 7 U 152/16, BeckRS 2016, 19309

(StVG §§ 7 I, 17 II; StVO §§ 5 III Nr. 1, 9 I 4)

1. Kollidiert ein Linksabbieger mit einem ihn links überholenden Fahrzeug, greift grundsätzlich ein Beweis des ersten Anscheins dafür ein, dass der Linksabbieger gegen die ihn treffende doppelte Rückschaupflicht verstoßen hat.

2. Lässt sich nicht mehr aufklären, ob der Linksabbieger seine Abbiegeabsicht durch Blinken kenntlich gemacht hat, ist der Beweis des ersten Anscheins nicht entkräftet.

3. Der hiernach feststehende Verkehrsverstoß des Linksabbiegers wiegt derart schwer, dass von einer Haftungsquote von 100 % zu seinen Lasten auszugehen ist.

d) Kein Anscheinsbeweis für Frontschäden eines mittleren Gliedes der Kette gegen Hintermann bei Kettenauffahrunfall

OLG München, Endurteil vom 12.05.2017 - 10 U 748/16; BeckRS 2017, 109598

(StVG § 7, § 17, § 18; BGB § 823; ZPO § 286, § 287; RVG § 13 Abs. 1, Nr. 2300 VV)

1. Bei einem Kettenauffahrunfall kommt ein Anscheinsbeweis für eine schuldhafte Verursachung des Frontschadens an dem Fahrzeug, auf das das Fahrzeug des Hintermannes aufgefahren ist, mangels Feststellbarkeit eines ausreichend typischen Geschehensablaufs nicht in Betracht (Anschluss an OLG Hamm BeckRS 2014, 04509; OLG Düsseldorf BeckRS 2006, 12178).

2. Ein Anscheinsbeweis für eine schuldhafte Verursachung des Heckaufpralls durch den letzten in der Kette auffahrenden Verkehrsteilnehmer erfordert die Feststellung, dass das ihm vorausfahrende Fahrzeug des Geschädigten rechtzeitig hinter seinem Vordermann zum Stehen gekommen ist und nicht durch einen Aufprall auf das vorausfahrende Fahrzeug den Bremsweg des ihm folgenden Fahrzeugs verkürzt hat (hier verneint; vgl. auch OLG Hamm BeckRS 2014, 04509).

3. Bei der Abwicklung eines üblichen Verkehrsunfalls handelt es sich, auch in sogenannten einfachen Regulierungssachen, um eine durchschnittliche Angelegenheit, bei der die Berechnung einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG angemessen ist (Bestätigung von OLG München BeckRS 9998, 40513).

e) Spurwechsel im Reißverschlussverfahren

OLG München, Urteil vom 21.4.2017 – 10 U 4565/16

(StVO § 7 Abs. 5; StVG § 17 Abs. 1, Abs. 2;
ZPO § 286, § 529 Abs. 1 Nr. 1)

1. Kommt es im Zusammenhang mit einem Spurwechsel zu einer Kollision zwischen dem die Spur wechselnden Fahrzeug und einem sich bereits auf der Zielspur befindlichen Fahrzeug, so kann der Beweis des ersten Anscheins dafür sprechen, dass der Unfall auf einem schuldhaften Verstoß des Spurwechslers gegen seine Pflichten aus § 7 Abs. 5 S. 1 StVO beruht.

2. Die für die Annahme eines Anscheinsbeweises erforderliche Typizität entfällt dabei nicht dadurch, dass es sich um einen Spurwechsel im Reißverschlussverfahren handelt.

3. Im Rahmen der nach § 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG vorzunehmenden Haftungsverteilung tritt in Fällen des Verstoßes gegen die äußerste Sorgfalt fordernde Vorschriften wie § 7 Abs. 5 StVO die allgemeine Betriebsgefahr regelmäßig zurück (vgl. KG BeckRS 2005, 09634). Das gilt auch für Verstöße gegen § 7 Abs. 5 S. 1 StVO im Rahmen des Reißverschlussverfahrens (entgegen AG Dortmund BeckRS 2010, 07391).

f) Zum Anscheinsbeweis gegen den die Vorfahrt Missachtenden und zum Anscheinsbeweis gegen den Auffahrenden

AG Dresden, Urteil vom 23.01.2017 - 115 C

745/16, BeckRS 2017, 109972

(StVO § 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 2
BGB § 249 Abs. 2 S. 1)

1. Bei einem Unfallgeschehen im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit einem Einbiegen aus einer untergeordneten Straße in eine übergeordnete Straße spricht der Beweis des ersten Anscheins gegen den einbiegenden, die Vorfahrt missachtenden Verkehrsteilnehmer (im Anschluss an KG Berlin, Beschluss v. 28.05.2009 - 12 U 43/09, Rdnr. 15; Brandenburgisches OLG, Urteil vom 02.04.2009 - 12 U 214/08, Rdnr. 7). Der Annahme eines solchen Anscheinsbeweises steht nicht entgegen, falls sich die Kollision außerhalb des eigentlichen Kreuzungsbereiches ereignet haben soll, weil die Wartepflicht des § 8 Abs. 2 StVO nicht nur für die Kreuzungsfläche gilt, sondern darüber hinaus bis zur vollständigen Einordnung des Wartepflichtigen auf der vorfahrtsberechtigten Straße bzw. bis die auf der Vorfahrtsstraße allgemein eingehaltene Geschwindigkeit erreicht wird oder der Wartepflichtige sich bereits in stabiler Geradeausfahrt befindet.

2. Bei Auffahrunfällen kann der erste Anschein dafür sprechen, dass der Auffahrende den Unfall schuldhaft dadurch verursacht hat, dass er entweder den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat (§ 4 I StVO), unaufmerksam war (§ 1 StVO) oder mit einer den Straßen- und Sichtverhältnissen unangepassten Geschwindigkeit gefahren ist (§ 3 I StVO). Der Auffahrunfall reicht als solcher

als Grundlage eines Anscheinsbeweises aber dann nicht aus, wenn weitere Umstände des Unfallereignisses bekannt sind, die - wie etwa ein vor dem Auffahren vorgenommener Spurwechsel des vorausfahrenden Fahrzeugs - als Besonderheit gegen die bei derartigen Fallgestaltungen gegebene Typizität sprechen (BGH NJW 2017, 1177).

3. Der Anscheinsbeweis gegen den Auffahrenden kommt nicht zur Anwendung, wenn das Auffahren im räumlich-zeitlichen Zusammenhang mit einem Einbiegen aus einer untergeordneten Straße geschieht. Wenn ein vorfahrtsberechtigtes Fahrzeug außerhalb des Einmündungsbereiches auf ein aus einer untergeordneten Straße eingebogenes anderes Fahrzeug auffährt, das zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht die auf der Vorfahrtsstraße übliche Geschwindigkeit erreicht hatte, kann aus dem typischen Geschehensablauf abgeleitet werden, dass der Unfall auf eine Vorfahrtsverletzung des Einbiegenden zurückzuführen ist (im Anschluss an OLG München, Urteil vom 21.04.1989 - 10 U 3383/88, NJW 1990, 56).

g) Beweis des ersten Anscheins spricht nach Sturz bei normal anfahrender Straßenbahn gegen Fahrgast

OLG Hamm, Urteil vom 17.02.2017 – 11 U 21/16

(BGB § 280 Abs. 1, § 611, § 831; HPfIG § 1 Abs. 1, § 4)

1. Kommt ein Fahrgast bei normaler Anfahrt eines öffentlichen Verkehrsmittels (hier: Straßenbahn) zu Fall, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Sturz auf mangelnde Vorsicht des Fahrgastes zurückzuführen ist.

2. Stürzt ein Fahrgast beim (normalen) Anfahren, weil er sich nach dem Einsteigen nicht sofort einen sicheren Halt verschafft hat, tritt die Betriebsgefahr des öffentlichen Verkehrsmittels (hier: Straßenbahn) vollständig hinter dem erheblichen Verschulden des Fahrgastes zurück.

5. Aufklärungspflichten und Haftungsverteilung bei beiderseitigen Überholmanövern

OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.10.2016 – 4 U 104/15; NJW-RR 2017, 350

(StVG §§ 7 I, 17 I; StVO § 5 IV; StGB § 315 c; VVG §§ 103, 115; PflVG § 1)

1. Wird bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge zulasten eines Unfallbeteiligten ein Überholen im Überholverbot berücksichtigt, so darf nicht offenbleiben, auf welcher Fahrbahn sich die Kollision ereignet hat, mithin ob das überholte Fahrzeug selbst einen Fahrbahnwechsel vorgenommen hat.

2. Gehen einem Unfallgeschehen beiderseitige, eskalierende Verkehrsverstöße der Unfallbeteiligten voraus (hier: beiderseitige Überholmanöver nach Art eines Wettrennens), sind für die Haftungsquote, insbesondere für die Berücksichtigung der Betriebsgefahren, die Umstände des jeweiligen Einzelfalls maßgebend.

3. Führt der Fahrer eines Pkw nach vorangegangenen beiderseitigen Überholmanövern eine bewusste Lenkbewegung nach links aus, um den Überholversuch eines Kraftradfahrers zu unterbinden, kann eine darin zum Ausdruck kommende rücksichtslose und grob verkehrswidrige Gesinnung des Pkw-Fahrers die auf Seiten des Kraftrads allein in die Abwägung einzustellende Betriebsgefahr dahinter im Einzelfall gänzlich zurücktreten lassen.

6. Mithaftung des Fußgängers

OLG München, Endurteil vom 16.09.2016 - 10 U 750/13; BeckRS 2016, 16604

(BGB § 249, § 254; StVG § 9; StVO § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 S. 2, Abs. 3, § 25 Abs. 3 S. 1, § 26 Abs. 1, § 41 Abs. 1, Anlage 2 Zeichen 293)

1. Auch auf einem Fußgängerüberweg darf ein Fußgänger seine Bevorrechtigung gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern weder erzwingen noch achtlos auf den Überweg treten; ein Verstoß gegen dieses Verhaltensgebot kann dem Fußgänger zum

Mitverschulden (§ 9 StVG, § 254 BGB) erreichen. (redaktioneller Leitsatz)

2. Kommt es bei einem Verkehrsunfall zur Kollision zwischen einem Fußgänger, der einen Fußgängerüberweg im Dunkeln und bei Annäherung eines Fahrzeugs überquert, mit einem Fahrzeug, dessen Fahrer die Bevorrechtigung des Fußgängers missachtet und mit nicht angepasster Geschwindigkeit fährt, rechtfertigt das Mitverschulden des Fußgängers eine Haftungsverteilung von 3/4 zu 1/4 zu Lasten des unfallbeteiligten Fahrzeugführers (Abgrenzung zu BGH BeckRS 9998, 103053; Einzelfallentscheidung). (redaktioneller Leitsatz)

3. Bei medizinisch notwendigen Besuchen des Geschädigten durch nächste Angehörige in einem Krankenhaus handelt es sich um eine ersatzfähige Schadensposition des Geschädigten (Anschluss an BGH NZV 1991, 225 = BeckRS 2008, 14849; stRspr); nicht erstattungsfähig sind demgegenüber Fahrtkosten Angehöriger aus Anlass eines Reha-Aufenthalts des Geschädigten. (redaktioneller Leitsatz)

7. Gefährdungshaftung beim „berührungslosen Unfall“

BGH, Urteil vom 22.11.2016 - VI ZR 533/15; BeckRS 2016, 110513

(StVG § 7 Abs. 1, § 18)

Bei einem berührungslosen Unfall ist Voraussetzung für die Zurechnung des Betriebs eines Kraftfahrzeugs zu einem schädigenden Ereignis, dass es über seine bloße Anwesenheit an der Unfallstelle hinaus durch seine Fahrweise oder sonstige Verkehrsbeeinflussung zu der Entstehung des Schadens beigetragen hat (Festhaltung, Senatsurteil vom 21. September 2010 - VI ZR 263/09).

8. Kollision während des Überholens einer Fahrzeugkolonne

OLG München, Endurteil vom 24.02.2017 - 10 U 4448/16; BeckRS 2017, 102781

(StVO § 5 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 S. 1; StVG § 17 Abs. 1, Abs. 2)

1. Das Überholen einer Kolonne als solches stellt noch keinen Fall des Überholens bei unklarer Verkehrslage iSd § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO dar. Anderes kann gelten, wenn besondere Umstände hinzukommen, wie etwa, wenn die zu überholenden Fahrzeuge langsamer werden und nach links blinken (vgl. OLG München BeckRS 2010, 08691) oder die Kolonne nur mit ca. 25 km/h fährt und ein Überholen zuvor durch eine durchgezogene gerade Linie auf der Fahrbahnmitte untersagt war (vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2001, 30196608).

2. Das Überholen einer Kolonne kann angesichts der mit dem Kolonnenspringen verbundenen abstrakten Selbst- und Fremdgefährdung der Annahme entgegenstehen, der Überholende habe sich dem Idealfahrer entsprechend verhalten.

3. § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO schützt die zu überholenden Fahrzeuge, den Querverkehr und den nachfolgenden Verkehr, nicht aber den Gegenverkehr; letzterer wird durch § 5 Abs. 2 StVO geschützt.

4. Verstößt ein Kraftfahrer dadurch gegen § 5 Abs. 4 S. 1 StVO, dass er sich entweder nicht hinreichend vergewissert, dass er zum Überholen ausscheren kann, ohne den nachfolgenden Verkehr zu gefährden, oder unter grober Verkennung der Umstände nach links ausschert, um noch vor dem von hinten kommenden Fahrzeug zu überholen, und kommt es dadurch zu einer Kollision mit einem die Kolonne bereits überholenden Fahrzeug, kann eine Haftungsteilung von 80:20 zu Lasten des ausscherenden Fahrzeugführers angezeigt sein. (redaktioneller Leitsatz)

9. Grobes Verschulden bei Wenden auf Straßenbahnübergang trotz sich nähernder Straßenbahn

OLG München, Urteil vom 13.01.2017 - 10 U 4109/16 (LG München I); BeckRS 2017, 104889

(ZPO § 529 I; HPfIG §§ 1 I, 4; StVO §§ 9 I, 10)

Kollidiert ein Pkw, der auf einem Straßenbahnübergang wendet, mit einer Straßenbahn, die beim Einfahren in den

Gleisbereich bereits zu sehen war, tritt nach einem Urteil des Oberlandesgerichts München die Betriebsgefahr der Straßenbahn gegenüber dem groben Verschulden des Kraftfahrers völlig zurück.

10. Haftungsquote nach Kollision eines Motorradfahrers mit einem hinter einem Bus hervorlaufenden Kind

OLG Stuttgart, Urteil vom 09.03.2017 - 13 U 143/16 (LG Heilbronn), BeckRS 2017, 104723

(StVG §§ 7, 9; StVO §§ 3 IIa, 25; BGB § 254)

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat sich zur Mithaftung einer 12-jährigen geäußert, die nachts unachtsam die Straße hinter einem ihr die Sicht teilweise verdeckenden Bus überquert und dabei von einem auf der Gegenfahrbahn fahrenden Motorrad erfasst und verletzt wird. Nach Abwägung aller im folgenden dargestellten Aspekte kam das Gericht hier zu einer Quote von 2/3 zu 1/3 zu Lasten des Mädchens.

11. Kein Schadensersatz nach Unfall bei nicht möglicher Abgrenzung zu Vorschäden

OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.03.2017 - I-1 U 31/16 (LG Kleve), BeckRS 2017, 104786

(ZPO §§ 138 I, IV, 287 I, 529 I Nr. 1, 543 II, 708 Nr. 10, 713; BGB §§ 249, 280, 283)

Ist die zuverlässige Ermittlung auch nur eines unfallbedingten Teilschadens aufgrund der Wahrscheinlichkeit von erheblichen Vorschäden nicht möglich, so hat diese Unsicherheit die vollständige Klageabweisung zur Folge. Dies hat das Oberlandesgericht Düsseldorf entschieden.

12. Mithaftung eines Busfahrers für aussteigendes Kind

OLG Naumburg, Urteil vom 25.01.2017 - 10 U 66/16 (LG Halle), BeckRS 2017, 105557

(StVG §§ 7, 9, 11, 18; BGB § 254, 828 III; StVO §§ 1 II, 16 II, 20 I, 25 III 1)

Lässt ein Busfahrer ein knapp 12 Jahre altes Kind auf offener Landstraße außerhalb eines Haltestellenbereiches aussteigen, ohne das Kind auf die besonderen Gefahren beim Ausstieg hinzuweisen und ohne die Warnblinkanlage einzuschalten, haftet er, wenn das Kind vom Gegenverkehr erfasst wird, weil es hinter dem Bus hervortritt und grob verkehrswidrig die Landstraße unter Missachtung des Fahrzeugverkehrs betritt, zu 30%.

13. Unfall eines 12-jährigen Kindes beim Überqueren einer Straße

OLG Stuttgart, Urteil vom 09.03.2017 -13 U 143/16; BeckRS 2017, 104723

(StVG § 7 Abs. 1, § 9; StVO § 3 Abs. 2 a, § 25 Abs. 3 S. 1; BGB § 254 Abs. 1, § 828 Abs. 3)

Zur Mithaftung einer 12Jährigen, die nachts unachtsam die Straße hinter einem ihr die Sicht teilweise verdeckenden Bus überquert.

Nach §§ 828 Abs. 3, 254 BGB ist eine Anspruchskürzung vorzunehmen, es sei denn das Kind hatte bei der Begehung der schädigenden Handlung noch nicht die erforderliche Einsicht. Hierbei kommt es auf das Wissen und Können der Altersgruppe an, der der Jugendliche angehört (Gruppenfahrlässigkeit), vgl. auch OLG Nürnberg, NZV 2007, 2057; OLG Naumburg, NZV 2013, 244; OLG Hamm, NZV 2010,464; OLG Celle, BeckRS 2011,18513.

14. Schmerzensgeld wegen HWS-Verletzung nach Auffahrunfall bei einer Geschwindigkeitsänderung von 8-12 km/h

LG Wiesbaden, Urteil vom 14.11.2016 – 9 O 176/14; VersR 2017, 562

(BGB §§ 253,826; StVG §§ 7, 18; VVG § 115; ZPO § 287)

1. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld wegen einer HWS-Verletzung kommt auch bei einer Geschwindigkeitsänderung von 8-12 km/h in Betracht.

2. Der Wegfall der eigenen Arbeitskraft zieht nicht zwingend einen Schaden nach sich. Erst die tatsächliche Verdienst- oder

Vermögenseinbuße begründet einen erstattungsfähigen Schaden.

3. Das Gericht kann den Verdienstausfallschaden nach § 287 ZPO schätzen, wenn hinreichend bestimmte Anknüpfungstatsachen dargetan sind.

15. Unfall durch scheuendes Pferd

OLG Celle, Urt. v. 20. 1. 2016 – 14 U 128/13; r+s 2016, 363

(StVG §§ 7, 17; BGB §§ 833,254)

1. Zur Abwägung von Betriebsgefahr eines Pkw gegenüber der von einem geführten Pferd ausgehenden Tiergefahr, wenn keinem der beiden Beteiligten zusätzlich ein Verschulden nachgewiesen werden kann. (amtl. Leits.)

2. Die durch ihr Pferd verletzte Pferdehalterin kann von dem – nach § 7 StVG haftpflichtigen, nicht nach § 17 Abs. 3 StVG entlasteten – Kraftfahrer Ersatz verlangen, muss aber wegen mitwirkender Tiergefahr eine Anspruchskürzung hinnehmen (hier: auf 50 %).

16. Haftung bei Auffahrunfall wegen Martinshorn

LG Hamburg, Urteil vom 21.10.2016 – 306 O 141/16; NJW-RR 2017, 536

(StVG §§ 7, 17; BGB § 823; StVO § 4 I)

Vernimmt die Vorausfahrende ein Martinshorn und bremst ihr Fahrzeug ab, um festzustellen, aus welcher Richtung sich der Rettungswagen nähert und fährt das nachfolgende Fahrzeug auf, kann die volle Haftung des Auffahrenden gerechtfertigt sein. Insoweit steht nicht fest, dass in der konkreten Situation kein zwingender Grund für eine starke Bremsung vorgelegen hat. Denn das Vernehmen eines Martinshorns gebietet es, sich schnellstmöglich Kenntnis darüber zu verschaffen, von wo aus sich das mit Sonderrechten ausgestattete Fahrzeug annähert.

17. Bestimmung des Vorfahrtsbereiches im nicht beschilderten Rondell

OLG Hamm, Urt. v. 17.01.2017 – I – 9 U 22/16, BeckRS 2017, 101306

(StVG §§ 7 I, 9; VVG § 115 I 1 Nr. 1; BGB §§ 253 II, 254; StVO §§ 1 II, 2 II, 8 I; ZPO § 529 I)

Das Oberlandesgericht Hamm hat einer Klägerin, die mit dem Fahrrad in einem Rondell fuhr und mit einer einfahrenden Autofahrerin kollidierte, 60% Haftungsanteile zugewiesen. Die Quote entstand aus der Abwägung der aus Sicht des OLG feststehenden Vorfahrtverletzung der Klägerin und einer Unaufmerksamkeit der bevorrechtigten Kraftfahrerinnen.

18. Haftung eines Inline-Skaters bei unvorsichtiger Einfahrt in Radweg

AG Frankfurt a. M., Urteil vom 05.12.2016 - 32 C 3057/15 (48), BeckRS 2016, 115042

(BGB §§ 254, 823; StVO §§ 1 II, 8)

1. Fährt ein Inline-Skater aus einem schlecht einsehbaren Nebenweg ohne die gebotene Umsicht in einen kombinierten Fahrrad- und Fußweg ein und kollidiert dort mit einem Fahrradfahrer, haftet er allein. Der Fahrradfahrer darf sich darauf verlassen, dass der Inline-Skater nicht einfach in den kombinierten Fahrrad- und Fußweg einfährt.

2. Für eine Gehirnerschütterung und einen knöchernen Strecksehnenabriss am rechten kleinen Finger mit zweitägiger stationärer Behandlung, sechswöchigem Tragen einer Fingerextensionschiene und einwöchiger Arbeitsunfähigkeit ist ein Schmerzensgeld von 1.500 Euro angemessen.

19. Unfall eines Linienbusses mit Motorrad in einer Engstelle

OLG Brandenburg, Urteil vom 02.03.2017 – 12 U 18/16; BeckRS 2017, 106058

(StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1; BGB § 253, § 823 Abs. 1; StVO § 2 Abs. 2, § 41 Abs. 1)

1. Derjenige, der in einer Engstelle grundsätzlich Vorrang vor dem Gegenverkehr hat, muss mit Gegenverkehr rechnen, der bei normaler Fahrt ohne Behinderung möglich ist und muss deshalb in der Engstelle so weit rechts fahren, wie ihm das möglich ist.

2. Bei einer Fraktur des linken Schulterblattes mit Nervschädigung des Oberarms, einer Fraktur des linken Handgelenks, einer offenen Fraktur des linken Unterschenkels mit erheblichem Weichteilverlust 3. Grades und einem Kompartmentsyndrom im linken Unterschenkel, einem fast ununterbrochenen stationären Aufenthalt über einen Zeitraum von über 9 Monaten, während dessen der Geschädigte mehr als 14mal operiert werden musste, einer verbleibenden Gehbehinderung mit einem GdB von 100, einer vollständigen Lähmung des Nervus peronealis und einer teilweisen Lähmung des Nervus tibialis, einer dauerhaften Instabilität des linken Knies und einer Beinverkürzung des linken Beines um 6 cm ist unter Berücksichtigung einer Mithaftungsquote von 40% ein Schmerzensgeld von 50.000,00 € angemessen.

20. Anforderungen an Überholmanöver mit zeitgleichem Spurwechsel

LG Saarbrücken, Urteil v. 10.02.2017 – 13 S 140/16); BeckRS 2017, 102373

(StVO § 5 Abs. 4, § 6, § 7 Abs. 5; StVG 17 Abs. 3; VVG § 115; EGZPO § 26 Nr. 8)

1. Zum Verhältnis von § 7 Abs. 5 StVO zu § 5 Abs. 4 StVO, wenn der Überholvorgang mit einem Spurwechsel zusammenfällt.

2. Bei einem Fahrstreifenwechsel, der in Zusammenhang mit einem Überholvorgang steht, ist der den Wechsel von Fahrstreifen regelnde § 7 Abs. 5 StVO maßgeblich. Die Regelung kann durch Vorschriften für das Überholen allenfalls ergänzt, aber nicht verdrängt werden.

21. Keine Anrechnung der Betriebsgefahr auf unfallbedingte Ansprüche des nicht-haltenden Kfz-Sicherungseigentümers

BGH, Urteil vom 07.03.2017 - VI ZR 125/16; BeckRS 2017, 110223

(StVG § 7, § 9, § 17 Abs. 3 S. 3; ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2, § 308 Abs. 1 S. 1; BGB § 254)

1. Dem Schadensersatzanspruch des nicht-haltenden Sicherungseigentümers aus § 7 Abs. 1 StVG kann die Betriebsgefahr des

sicherungsübereigneten Kraftfahrzeugs nicht entgegengehalten werden, wenn ein Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, nicht feststeht. (Festhalten an den Senatsurteilen vom 30. März 1965 - VI ZR 257/63, NJW 1965, 1273 f.; vom 10. Juli 2007 - VI ZR 199/06, BGHZ 173, 182 ff.; vom 7. Dezember 2010 - VI ZR 288/09, BGHZ 187, 379 ff.).

2. Dies gilt auch, wenn der nicht-haltende Sicherungseigentümer den Halter ermächtigt hat, diesen Anspruch im Wege gewillkürter Prozessstandschaft im eigenen Namen geltend zu machen.

3. Der Kfz-Sicherungsgeber ist prozessführungsbefugt, wenn ihn der Sicherungseigentümer ermächtigt hat, dessen Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Es ist davon auszugehen, dass eine Entscheidung Einfluss auf die eigene Rechtslage des Prozessführungsbefugten hat und der Beklagte durch die gewählte Art der Prozessführung nicht unbillig benachteiligt wird (Fortführung von BGH BeckRS 9998, 100304).

22. Haftung nach Kollision eines Müllfahrzeugs mit Tankstellenpreismast

OLG Hamm, Urteil vom 24.01.2017 - 9 U 54/15 (LG Münster), BeckRS 2017, 107225

(BGB § 254, § 823 Abs. 1; StVG § 7 Abs. 1, § 9, § 17 Abs. 3, § 18; VVG § 115)

1. Der Tankstellenbetreiber verletzt die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht, wenn er auf dem von ihm betriebenen Tankstellengelände im Bereich einer zuvor höhenmäßig nicht beschränkten und von einem Müllentsorgungsfahrzeug regelmäßig befahrenen Zufahrtsstraße einen Preismast mit einer Durchfahrtshöhe von 3,825 m errichtet, ohne auf die geänderte beschränkte Durchfahrtshöhe hinzuweisen.

2. Muss der Fahrer des Müllentsorgungsfahrzeugs die nur um wenige Zentimeter zu geringe Durchfahrtshöhe nicht erkennen, ist im Fall einer Berührung des Fahrzeugs mit dem Preismasten nur die Betriebsgefahr bei der Abwägung der Verursachungsbeiträge in Bezug auf den durch

den Erstanstoß verursachten abgrenzbaren Schaden einzustellen.

3. Ein Verschulden trifft den Fahrer aber dann, wenn er die Umsturzgefahr des infolge des ersten Anstoßes schräg stehenden Preismasten dadurch erhöht, dass er sein bis dahin als Stütze fungierendes Fahrzeug entfernt.

4. Greift anschließend ein nicht vom Fach stammender Dritter ein, der mittels eines Schwerlastfahrzeugs versucht, den schief stehenden Mast gerade zu biegen, und führt dies zum Umknicken des Mastes und einem abgrenzbaren Mehrschaden, so lässt diese misslungene Aktion nicht den Zurechnungszusammenhang entfallen.

23. Haftung bei Parkplatzunfall nach unerwartetem Anfahren

OLG Saarbrücken, Urteil vom 2.2.2017 – 4 U 148/15

(StVO § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 5, § 10 S. 1; StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 1 S. 1; BGB § 849)

Hält die Fahrzeugführerin auf dem Parkplatz eines Supermarktes parallel zu der befahrenen Fahrgasse quer über zwei Parktaschen an, um sich mit einer Fußgängerin zu unterhalten, muss sie beim Einfahren auf die Fahrgasse erhöhte Aufmerksamkeit und Sorgfalt walten lassen, da der auf der Fahrgasse herannahende Verkehrsteilnehmer nicht mit ihrem Anfahren rechnet. Die Dauer der dem Haftpflichtversicherer einzuräumenden verzugshindernden Prüffrist beträgt bei durchschnittlichen Verkehrsunfällen in der Regel vier bis sechs Wochen und beginnt mit dem Zugang eines spezifizierten Anspruchsschreibens. Im vorliegenden Fall betrug die Quote 80 % zu 20 % zulasten der Beklagten.

24. Beweislast für Unabwendbarkeit eines Unfalls

OLG Dresden, Urteil vom 9.5.2017 – 4 U 1596/16; BeckRS 2017, 11004

(BGB § 249, § 253, § 254, § 823; StVG § 7, § 9, § 18; StVO § 3 Abs. 1 S. 2 u. S. 4, § 25 Abs. 3; VVG

§ 115; ZPO § 3, § 91 Abs. 1, § 543 Abs. 2, § 708 Nr. 10, § 711)

Die Beweislast für eine Reaktionsaufforderung des Fahrzeugführers gegenüber einem Fußgänger, der unter Verstoß gegen § 25 Abs. 3 StVO die Fahrbahn betreten hat, trägt derjenige, der sich hierauf beruft. Es ist nicht Aufgabe des Fahrzeugführers, in einer solchen Konstellation die Unvermeidbarkeit des Zusammenstoßes zu beweisen.

25. Kein Ersatz für Schäden durch gelöste Eisplatten vom Anhänger

Oberlandesgericht Hamm: Beschluss vom 09.01.2017 – 6 U 139/16

Lösen sich beim Abbremsen eines Fahrzeugs Eisplatten vom Dach eines gezogenen Anhängers und beschädigen diese die Heckklappe des Zugfahrzeugs, greift die Ausschlussklausel in Ziffer A.2.3 AKB 2014.

26. Befahren eines Fahrrad-Schutzstreifens in falscher Richtung begründet überwiegende Haftung gegenüber Fußgänger

OLG Frankfurt a.M., FD-StrVR 2017, 392562

Kollidiert ein Fahrradfahrer, der einen Fahrrad-Schutzstreifen entgegen der Fahrtrichtung befährt, mit einem diesen überquerenden Fußgänger, trifft den Fahrradfahrer eine überwiegende Haftung (90 %). Dies geht aus einem Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 09.05.2017 hervor. Das OLG weist auf die erhöhten Sorgfaltsanforderungen hin, die ein verbotswidriges Befahren des Fahrrad-Schutzstreifens auslöse (Az.: 4 U 233/16).

27. Haftung zwischen Linksabbieger und Kolonnenüberholer

OLG München, Urteil vom 19.05.2017 - 10 U 3718/16 (LG München II), BeckRS 2017, 112371

(StVG §§ 7, 17; StVO § 9 I 4, V)

1. Bei einem Unfall zwischen einem Linksabbieger und einem von hinten überholenden Fahrzeug greifen die Grundsätze des Anscheinsbeweises zu Lasten des Abbiegenden dann nicht ein, wenn der Überholende dem Linksabbieger nicht unmittelbar gefolgt war, sondern eine Kolonne überholt hatte. Dies gilt bereits dann, wenn zwei Fahrzeuge überholt wurden.

2. Überholt ein Kraffrad verkehrsgerecht eine Fahrzeugkolonne (hier: zwei Fahrzeuge) und kollidiert mit einem Pkw, der unter Verstoß gegen seine doppelte Rückschauspflicht links abbiegt, haftet das Kraffrad wegen der erhöhten Gefährlichkeit des Kolonnenüberholens aus Betriebsgefahr in Höhe von 25% mit.

28. Ausschluss der Haftung des Kfz-Haftpflichtversicherers nach § 103 VVG

OLG München, Urteil vom 17.02.2017 - 10 U 2007/16 (LG München I), BeckRS 2017, 112607

(StVG § 7 Abs. 1; VVG § 103, § 115 Abs. 1; ZPO § 286, § 529 Abs. 1 Nr. 1; BGB § 276)

1. Die Haftung des Kfz-Haftpflichtversicherers ist auch dem Geschädigten gegenüber gemäß § 103 VVG ausgeschlossen, wenn der Unfall durch den Führer des versicherten Fahrzeugs vorsätzlich und widerrechtlich verursacht worden ist; bedingter Vorsatz ist ausreichend.

2. Bedingter Vorsatz ist gegeben, wenn der Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs als möglich und nicht völlig unwahrscheinlich erkannt und gebilligt wird. Die Annahme der Billigung liegt nahe, wenn der Täter sein Vorhaben trotz starker Gefährdung des betroffenen Rechtsguts durchführt, ohne auf einen glücklichen Ausgang und überhaupt auf das Nichtvorliegen des objektiven Tatbestandes vertrauen zu können, und wenn er es dem Zufall überlässt, ob sich die

von ihm erkannte Gefahr verwirklicht. In Kauf nimmt der Täter auch einen an sich unerwünschten Erfolg, mit dessen möglichen Eintritt er sich abfindet; anders ist es, wenn der Täter ernsthaft - nicht nur vage - auf ein Ausbleiben des Erfolgs vertraut (Anschluss BGH BeckRS 2001, 30226982).

3. Ein sicher oder notwendig eintretendes Ereignis hat zur Folge, dass der Verursacher nicht gehofft oder darauf vertraut haben kann, dass das Ereignis doch nicht eintreten werde.

29. Vorfahrt entbindet nicht von der Pflicht auf größere Lücken in Kolonne zu achten

OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.04.2017 - I-1 U 147/16 (LG Wuppertal), BeckRS 2017, 112331

(StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3; BGB § 249, § 286, § 823 Abs. 1; StVO § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 9)

1. Das Vorfahrtsrecht entbindet den Verkehrsteilnehmer, der an einer zum Stillstand gekommenen Fahrzeugkolonne links vorbeifährt, nicht von der Pflicht auf größere Lücken in der Kolonne zu achten. Er muss sich darauf einstellen, dass diese Lücken vom Querverkehr benutzt werden und darf sich einer solchen Lücke daher gemäß § 1 Abs. 2 StVO nur mit voller Aufmerksamkeit und unter Einhaltung einer Geschwindigkeit nähern, die ihm notfalls ein sofortiges Anhalten ermöglicht.

2. Bei der nach § 17 StVG gebotenen Abwägung der Verursachungsanteile ist einer Vorfahrtsverletzung durch den Querverkehr gegenüber dem Verstoß gegen das Gebot des § 1 Abs. 2 StVO allerdings grundsätzlich größeres Gewicht beizumessen.

30. Geltung der Vorfahrtsregel „rechts vor links“ auf privaten Parkplätzen

OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.03.2017 - 1 U 97/16 (LG Wuppertal), BeckRS 2017, 104789

(StVG §§ 7, 17, 18; StVO § 8 I 1)

1. Zur Geltung der Vorfahrtsregel auf privaten Parkplätzen. (Leitsatz des Gerichts)

2. Die Vorfahrtsregel «rechts vor links» gilt in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 1 S. 1 StVO auf allgemein zugänglichen Privatparkplätzen dann, wenn die «Fahrbahnen» zwischen den einzelnen Abstellreihen Straßencharakter haben und die Vorrangfrage zwei Parkplatzbenutzer betrifft, die bei dem Befahren dieser Fahrbahnen mit Straßencharakter an einer Kreuzung oder Einmündung gleichzeitig zusammentreffen.

3. Findet die ein Vorfahrtsrecht begründende Vorschrift des § 8 StVO Anwendung, wird die Haftungsquote des Wartepflichtigen in der Regel einen Anteil von 2/3 ausmachen. Er trägt die volle Haftung, wenn feststeht, dass der Vorfahrtberechtigte langsam und stets bremsbereit gefahren ist und dessen ungeachtet eine Kollision nicht vermeiden konnte.

31. Verkehrsunfall nach irrtümlichen Abbiegen auf dem Arbeitsweg

BSG, Urteil vom 20.12.2016 - B 2 U 16/15 R; BeckRS 2016, 116935

(SGB VII § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1)

1. Verlässt der Versicherte den direkten Weg zur Arbeitsstätte mehr als nur geringfügig, bleibt sein Versicherungsschutz auf diesem Abweg nur dann erhalten, wenn die Abweichung irrtümlich erfolgt und der Irrtum auf Umständen beruht, die mit der besonderen Art des Weges verbunden sind (zB Dunkelheit, Nebel, schlechte Beschilderung).

2. Lässt sich der Grund für den Abweg nicht beweisen, trägt der Versicherte den Nachteil der Nichtaufklärbarkeit.

3. Verlässt ein Versicherter aus unerweislichem Grund den direkten Weg zur Arbeitsstätte (hier: durch Falschabbiegen nach Abfahrt von der Autobahn) besteht trotz fortbestehender Handlungstendenz, den Weg von und zu der Arbeitsstätte zurückzulegen, kein Versicherungsschutz, wenn nachträglich nicht mehr feststellbar ist, ob der Irrtum auf äußeren, mit der besonderen Art des Weges verbundenen Umständen (etwa Dunkelheit, Nebel, schlechte Beschilderung) beruhte.

4. Die Nichterweislichkeit der für das Einschlagen der entgegengesetzten

Fahrtrichtung maßgebenden Umstände geht nach den Grundsätzen der „objektiven“ Beweislastverteilung zu Lasten des Versicherten.

32. Betriebswegeunfall auf auch für Dritte zugänglichem Parkplatz des Arbeitgebers

LG Erfurt, Urteil vom 07.10.2016 - 9 O 1039/11, BeckRS 2016, 117452

(SGB VII §§ 8 I, II, 105 I 1; ZPO §§ 91 I, 709 Satz 1)

Sucht ein Arbeitnehmer nach Ende seiner Schicht den vor den Werkstoren befindlichen Parkplatz auf, der für Betriebsangehörige und Kunden des Barverkaufs bestimmt ist und wird dort auf dem Weg zu seinem Auto von einem anderen Arbeitnehmer angefahren, handelt es sich um einen Betriebswegeunfall, so dass eine Haftung des Schädigers ausgeschlossen ist. Dem steht nicht entgegen, dass dieser Parkplatz nicht vollständig umzäunt und somit auch von unberechtigten Dritten benutzt werden kann.

33. Haftungsverteilung bei Kollision mit vorfahrtsberechtigtem, rückwärtsfahrendem Müllfahrzeug

LG Saarbrücken, Urteil vom 7.10.2016 – 13 S 35/16; NJW-RR 2017, 87

(StVG §§ 7, 17; StVO §§ 8 I, 9 V, 35 VI; VVG § 115)

1. Zur Haftungsverteilung bei einem Verkehrsunfall, bei dem ein wartepflichtiger Kraftfahrer beim Einfahren in die Vorfahrtsstraße mit einem dort rückwärtsfahrenden Müllfahrzeug zusammenstößt.

2. Kommt es beim Abbiegen eines Pkw-Fahrers in die Vorfahrtsstraße zum Zusammenstoß mit einem dort rückwärtsfahrenden Müllfahrzeug, kann eine Haftungsverteilung von 1/3 zu 2/3 zu Gunsten des Pkw-Fahrers gerechtfertigt sein.

III. Haftung der Höhe nach

1. Keine Kombination von fiktiver und konkreter Schadensberechnung

BGH, Urteil vom 24.01.2017 – VI ZR 146/16; BeckRS 2017, 102550

(BGB § 249)

1. Wählt der Geschädigte den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, sind die im Rahmen einer tatsächlich erfolgten Reparatur angefallenen Kosten einer Reparaturbestätigung für sich genommen nicht ersatzfähig. Eine Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung ist insoweit unzulässig.

2. Der Geschädigte eines Kraftfahrzeugsachschadens hat die Wahl, ob er fiktiv nach Gutachten oder konkret nach den tatsächlich aufgewendeten Kosten abrechnet. Bei fiktiver Abrechnung ist der objektiv zur Herstellung erforderliche Betrag ohne Bezug zu tatsächlich getätigten Aufwendungen zu ermitteln (stRspr, BGH NJW 2007, 67).

3. Übersteigen die konkreten Kosten der Reparatur (einschließlich der Nebenkosten wie tatsächlich angefallene Umsatzsteuer) den Betrag der fiktiven Schadensabrechnung, bleibt es dem Geschädigten grundsätzlich unbenommen, zu einer konkreten Schadensabrechnung überzugehen (Fortführung BGH NJW 2012, 50).

Anm.: Der BGH schließt mit dieser Entscheidung an die Entscheidung zur Umsatzsteuer vom 13.09.2016 (BeckRS 2016, 19992) an.

2. Ersatz der Mietwagenkosten bei verzögerter Ersatzbeschaffung

LG Saarbrücken, Urteil vom 23.9.2016 – 13 S 53/16; NJW-RR 2017, 355

(StVG § 7; BGB §§ 249, 254; VVG § 115; ZPO §§ 286, 287)

Rechnet der Unfallgeschädigte seinen Schaden konkret ab, sind Mietwagenkosten grundsätzlich für die gesamte erforderliche Ausfallzeit zu leisten, das heißt für die im konkreten Fall notwendige

Wiederbeschaffungsdauer zuzüglich der Zeit für die Schadensfeststellung und gegebenenfalls einer angemessenen Überlegungszeit. Auch konkret eingetretene Verzögerungen wie sie etwa durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts entstanden sind, muss der Schädiger jedenfalls im üblichen Rahmen hinnehmen.

3. Fragen zum Sachverständigengutachten

a) Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Privatgutachtens

OLG Nürnberg, Beschluss vom 19.4.2016 – 12 W 737/16; NJW-RR 2017, 60

(ZPO §§ 91 I, 104)

1. Kosten für ein Privatgutachten können nur ausnahmsweise als Kosten des Rechtsstreits (§ 91 I 1 ZPO) angesehen werden. Maßgeblich für ihre Erstattungsfähigkeit ist, ob eine verständige und wirtschaftlich vernünftig denkende Partei die Beauftragung eines Privatgutachters ex ante als sachdienlich ansehen durfte.

2. Kosten eines vom Kläger vor Klageerhebung in Auftrag gegebenen, indes erst nach Klageerhebung erstellten unfallanalytischen Privatgutachtens sind nicht erstattungsfähig, wenn dieses Gutachten weder zur Herbeiführung der Schlüssigkeit des Klagebegehrens noch zur gebotenen Substantiierung des Klagevorbringens erforderlich war.

b) Ersatz von Sachverständigenkosten bei grob fehlerhaftem Gutachten

OLG Hamm, Urteil vom 21. Dezember 2016 – I-11 U 54/15 –, BeckRS 2016, 112636

(§ 254 Abs. 2 BGB, § 631 Abs. 1 BGB, § 633 BGB, § 634 Nr. 3 BGB, § 635 BGB, § 823 Abs. 1 BGB)

1. Ist nach einem Verkehrsunfall das Schadensgutachten eines Sachverständigen unbrauchbar, weil es an schwerwiegenden Mängeln bei der Schadensfeststellung und -berechnung leidet, so bedarf es keiner

Gelegenheit für den Sachverständigen zur Nacherfüllung gemäß §§ 634 Nr. 1, 635 BGB.

2. Auch wenn die Einstandspflicht des Schädigers dem Grunde nach feststeht, kann der Geschädigte die Freistellung von den Sachverständigenkosten nicht verlangen, weil der Geschädigte dem Sachverständigen gegenüber berechtigt ist, von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten oder die Werklohnleistung auf Null zu mindern.

c) Schätzung der Sachverständigenkosten

BGH-Urteil vom 28.02.2017, Az: VI ZR 76/16;

BeckRS 2017, 106947

(BGB § 249 Abs. 1 Ga, § 249 Abs. 2 Satz 1 Fa, §§ 398, 632 Abs. 2 ZPO § 287)

1. Die Kosten für die Begutachtung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist.

2. Es ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Tatrichter im Rahmen der Schätzung der Höhe dieses Schadensersatzanspruchs bei subjektbezogener Schadensbetrachtung gem. § 287 ZPO bei Fehlen einer Preisvereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen und Abtretung des Schadensersatzanspruchs an den Sachverständigen bei Erteilung des Gutachtenauftrages an die übliche Vergütung gem. § 632 Abs. 2 BGB anknüpft, denn der verständige Geschädigte wird unter diesen Umständen im Regelfall davon ausgehen, dass dem Sachverständigen die übliche Vergütung zusteht.

d) Anspruch auf Ersatz restlicher Sachverständigenkosten nach Verkehrsunfall

BGH, Urteil vom 28.02.2017 - VI ZR 76/16; BeckRS 2017, 106947

(RDG § 10 Abs. 1 Nr. 1; StVG § 7 Abs. 1, § 18; VVG § 115 Abs. 1 Nr. 1; BGB § 249 Abs. 2 S. 1, § 398, § 632 Abs. 2 § 823; ZPO § 287)

1. Die Kosten für die Begutachtung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist.

2. Es ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Tatrichter im Rahmen der Schätzung der Höhe dieses Schadensersatzanspruchs bei subjektbezogener Schadensbetrachtung gem. § 287 ZPO bei Fehlen einer Preisvereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen und Abtretung des Schadensersatzanspruchs an den Sachverständigen bei Erteilung des Gutachtenauftrages an die übliche Vergütung gem. § 632 Abs. 2 BGB anknüpft, denn der verständige Geschädigte wird unter diesen Umständen im Regelfall davon ausgehen, dass dem Sachverständigen die übliche Vergütung zusteht.

e) Berechtigtes Zweitgutachten zur Bestimmung von Unfallschäden

LG Bamberg, Urteil vom 13.04.2017 - 3 S 88/16 (AG Bamberg), BeckRS 2017, 108252

(BGB § 249; StVG §§ 7 I, 17; VVG § 115 I Nr. 1)

Holt der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall ein Zweitgutachten ein, obwohl bereits ein vom Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer erholtes Gutachten vorliegt, so gehören die für das Zweitgutachten erforderlichen Kosten jedenfalls dann zum nach § 249 BGB ersatzfähigen Schaden, wenn die Umstände des Einzelfalls aus der ex-ante-Betrachtung des Geschädigten konkrete Zweifel an der Objektivität und Richtigkeit des Erstgutachtens begründen. Dies hat das Landgericht Bamberg entschieden.

4. Gestörte Gesamtschuld zwischen haftungsprivilegiertem Fahrzeugführer und -halter

OLG Stuttgart, Beschluss vom 03.08.2016 - 4 U 106/10 (LG Heilbronn), BeckRS 2016, 20325

(StVG § 8; SGB VII §§ 104 I 1, 106 I 2, II; ZPO §§ 522 II, 513 I, 529)

Erschöpft sich der Verursachungsanteil eines Halters an einem Unfall allein in der Überlassung des Fahrzeuges an die unfallverursachende Person, haftet im Innenverhältnis zwischen Halter und Fahrer abweichend von § 426 Abs. 1 BGB alleine der Fahrer. Dies hat das Oberlandesgericht Stuttgart in einem Beschluss festgehalten.

5. Überschwemmungsschaden in der Kfz-Versicherung

OLG Hamm, Urteil vom 2.11.2016 – 20 U 19/16; NJW-RR 2017, 88

(AKB § 12; BGB § 249; VVG § 82)

Wird das kaskoversicherte Fahrzeug „durch unmittelbare Einwirkung von Überschwemmung“ beschädigt und vergrößert sich dann der Umfang der Beschädigung dadurch, dass versucht wird, den Motor zu starten (sog. Wasserschlag), hat der Versicherer nach den üblichen Bedingungen auch dafür einzustehen (vorbehaltlich besonderer Vorschriften wie etwa § 82 VVG).

6. Bestimmung des Gegenstandswerts bei Abrechnung auf Totalschadenbasis

LG Aurich, Urteil vom 04.11.2016 - 1 S 139/16 (AG Emden), BeckRS 2016, 116040

(BGB § 249)

Bei einer Abrechnung auf Totalschadensbasis ist der Gegenstandswert für die Berechnung vorgerichtlicher Anwaltskosten nicht nach dem Wiederbeschaffungswert ohne Abzug des Restwerts zu bemessen. Allerdings ist auch nicht immer der Wiederbeschaffungsaufwand maßgeblich. Liegt der Reparaturaufwand zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und Wiederbeschaffungswert, ist der höhere Reparaturaufwand anzusetzen.

7. Fiktive Beilackierungskosten sind nicht erstattungsfähig

OLG Hamm, Urteil vom 28.03.2017 – 26 U 72/16; BeckRS 2017, 107264

(BGB § 249)

Fiktive Beilackierungskosten sind nicht erstattungsfähig. Solche Kosten fallen nur dann an, wenn sich bei der Lackierung besondere Maßnahmen als tatsächlich notwendig erweisen.

8. Geschädigter trägt bei fiktiver Abrechnung Prognose- und Werkstatttrisiko

OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.02.2017 - I-1 U 34/16, BeckRS 2017, 111856

(ZPO § 97 Abs. 1, § 287 Abs. 1, § 520 Abs. 1 Nr. 2, § 522 Abs. 1 S. 1 u. S. 2, § 543 Abs. 2; BGB § 249 Abs. 2)

Im Rahmen einer fiktiven Schadenabrechnung muss der Schädiger nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf nur diejenigen Schäden ersetzen, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten sind. Der Geschädigte trägt daher bei einer fiktiven Abrechnung auch das Prognose- und Werkstatttrisiko.

9. Ersatzfähigkeit von Verbringungskosten und UPE-Aufschlägen bei fiktiver Abrechnung

AG Iserlohn, Urteil v. 24.1.2017 – 44 C 72/16; BeckRS 2017, 101718

ZPO § 313 a; StVG §§ 7; BGB § 291

Fiktive Kosten für die Verbringung zu einer Fremdlackiererei sind ersatzfähig. Etwas Anderes gilt, wenn die Auswahl eines Reparaturbetriebs ohne Lackiererei willkürlich wäre, weil das Gros der zur Verfügung stehenden Werkstätten über eine eigene Lackiererei verfügt. Die im Gutachten angesetzten UPE-Aufschläge sind ersatzfähig, wenn sie in der maßgeblichen Region regelmäßig erhoben werden.

IV. Aufsätze

- Knauf/Bohne, NJW-Spezial 2017, 137: **Smartphones und die Gefahr der Ablenkung im Straßenverkehr**
- Ullenboom, NJW 2017, 849: **Offene Fragen zur Erstattung von Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall**
- Ördekci, NJW-Spezial 2017, 73: **Die Beweisführung beim HWS-Trauma**
- Quaisser, NJW-spezial 2017, 9: **Die Prognose des Erwerbsschadens**
- Möckel, NJW-Spezial 2017, 201: **Haftungsrechtliche Besonderheiten beim Autobahnunfall**
- Heß/Burmann, NJW 2017, 1152: **Die aktuellen Entwicklungen im Straßenverkehrsrecht**
- Nickel, Schwab, SVR 2017,132: **Stundensätze beim Haushaltsführungsschaden**
- Sieger, DAR 2017, 181: **Quo vadis? – Teil II: BGH-Rechtsprechung, Streitige Kostenpositionen der Gutachtenrechnung sowie Schätzgrundlagen**
- Harriehausen, NJW 2017, 1443: **Die aktuellen Entwicklungen im Leasingrecht**
- Burmann/Quaisser, NJW-Spezial 2017, 329: **Posttraumatische Belastungsstörung nach einem Verkehrsunfall**
- Rebler, SVR 2017, 172: **Die aktuelle Rechtsprechung des BGH bei Rückwärtsfahrten auf Parkplätzen mit Unfallfolge**
- Vater, SVR 2017, 168: **Die Nutzungsausfallerstattung bei gewerblichen Fahrzeugen und Mietwagennutzung**
- Schade, r+s 2017, 292: **Neuere Rechtsprechung zur Beweislast bei einer Entwendung im Rahmen der Kfz-Kaskoversicherung**
- Schirmer, NZV 2017, 253: **Augen auf beim automatisierten Fahren! Die StVG-Novelle ist ein Montagsstück**
- König, NZV 2017, 249: **Gesetzgeber ebnet den Weg für automatisiertes Fahren**

Ansprechpartner:

Fabian Lücke

Rechtsanwalt

luecke@accidenta-law.de

Accidenta Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Amelunxenstraße 30

48167 Münster

Telefon: +49 2506 30 39 42 8

Telefax: +49 2506 30 39 42 9

Email: info@accidenta-law.de

